

# Checkliste

## sexualisierte Übergriffe

Die Checkliste gibt Hinweise zum Umgang mit sexuell grenzverletzenden Verhalten und sexualisierten bzw. sexuellen Übergriffen unter Kindern. Der Umgang soll im Bezug zu einem sexualpädagogischem Konzept stehen, immer eine externe Fachberatung vorsehen und strukturell im Rahmen eines verbindlichen Verfahrens zum institutionellen Kinderschutz ggf. unter Beachtung der §§ 45 und 47 SGB VIII geregelt sein.

### 1. Erkennen

Mir ist ein (möglicher) sexueller Übergriff unter Kindern bekannt geworden durch:

- eigenes Beobachten (Eigenwahrnehmung)
- ein beobachtendes, sich mitteilendes bzw. hilfeschendes Kind (Fremdmelder\*in)
- den Bericht eines betroffenen Kindes (Selbstmelder\*in)

### 2. Bewerten

- Grundsätzlich ist zwischen sexuellem Überschwang, sexuellem Übergriff und sexuellem Missbrauch in deutlicher Abgrenzung zu sexueller Neugier zu unterscheiden.

#### sexueller Überschwang liegt dann vor, wenn:

- keine bewussten Grenzverletzungen und damit auch keine sexualisierte Gewalt vorliegt,
- kein Machtgefälle besteht bzw. ausgenutzt wird,
- das sexuelle Selbstbestimmungsrecht eines Kindes nicht vorsätzlich verletzt wird, z. B. aufgrund des Fehlens von kognitiver Reife und Empathie.
- Kinder im Rahmen von zunächst einverständlichen sexuellen Aktivitäten die Grenzen anderer verletzen und ohne Bedenken bzw. Empathie letztlich nur noch der eigene Wille durchgesetzt wird (Übergang von Überschwang / Neugierde zum Übergriff).

Es liegt ein sexueller Überschwang vor oder wird vermutet.

#### sexueller Übergriff als Handlung wird bezeichnet, wenn:

- sie unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses erzwungen wird,
- Unfreiwilligkeit vorliegt,
- Versprechen oder Gewalt angewendet werden,
- das übergriffige Kind erwachsene Täter\*innenstrategien (formell volljährig und schuldfähig) verwendet.
- das übergriffige Kind in seinem Handeln in Bezug auf Gefühle wie Macht, Dominanz oder Omnipotenz einem\*r erwachsenen Täter\*in (formell volljährig und schuldfähig) gleicht.

Es liegt ein sexueller Übergriff vor oder wird vermutet.

#### sexueller Missbrauch als Straftatbestand liegt dann vor, wenn:

- ein\*e übergriffige\*r Jugendliche\*r aus strafrechtlicher Sicht älter als 14 Jahren ist, auch wenn entwicklungspsychologisch bzw. soziale emotional betrachtet objektiv die entsprechende Reife noch nicht gegeben ist.
- ein Maß an Eigenverantwortlichkeit des\*r Jugendlichen gegeben ist, wie es einem Kind nicht unterstellt werden kann.

Es liegt ein sexueller Missbrauch vor oder wird vermutet.

### 3. Handeln

Umgang mit sexuellem Überschwang, Übergriffen oder Missbrauch verlangt neben einer fachlichen Haltung eine klare Verfahrensregelung. Ziel ist es:

- auf sexuell grenzüberschreitendes Verhalten bzw. sexuelle Übergriffe immer angemessen zu reagieren.
- sie in jedem Fall unverzüglich zu beenden.
- sie grundsätzlich fallbezogen aufzuarbeiten.
- das folgende Handeln und die bestehenden Verfahren zu qualifizieren.

Sexuell grenzüberschreitendes Verhalten bzw. sexuelle Übergriffe:

- immer ernst nehmen und nie dramatisieren.
- nicht stigmatisieren und keinesfalls bagatellisieren.
- sind immer in den Kontext der Anforderungen der §§ 45 und 47 SGB VIII zu stellen.

Grundsätzlich gilt weiter:

- Verantwortung für den Schutz betroffener Kinder und die Klärung haben die Erwachsenen.
- In keinem Fall sind Kinder verantwortlich (zu machen).

# Vorgehen bei sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen oder Missbrauch

## 1. Der Schutz des betroffenen Kindes hat Vorrang.

Dem Kind ist gerecht zu werden. Der Übergriff darf sich nicht wiederholen. Das erste Gespräch mit dem betroffenen Kind muss in einer ruhigen Atmosphäre stattfinden, ungestört von anderen Kindern. Gefühlen muss Raum gegeben werden, aber kein aufgezwungener Trost mit Körperkontakt. Es gilt Vertrauen entgegenzubringen, Schuld zu nehmen und zu bestärken.

## 2. Auch das übergriffige Kind im Blick behalten.

Es muss durch die Erzieher\*innen eine deutliche Grenzsetzung erfolgen. Es muss klar gemacht werden, dass das Verhalten unangemessen war und künftig zu unterlassen ist und dass bestimmte Grenzen nicht verhandelbar sind. Im Gespräch ist mitzuteilen, was man selbst über den sexuellen Übergriff weiß. Dem Kind ist die Möglichkeit zu geben sich dazu zu äußern und ggf. zu ergänzen. Es sind im Gespräch keine Fragen nach dem WARUM und danach OB es stimmt zu stellen: Erzieher\*innen sind keine Ermittler\*innen und keine Richter\*innen! **Keine Bestrafungen vornehmen, sondern Maßnahmen veranlassen, die auf das Verhalten ausgerichtet sind**, damit die Einsicht für das eigene Verhalten und eine entsprechende Veränderung gefördert werden.

## 3. Elterngespräche

Die Gespräche sind getrennt mit Eltern des betroffenen bzw. des übergriffigen Kindes zu führen. Ziel ist es, die über die Situation sowie die getroffenen Maßnahmen, die sich aus dem Vorfall ergeben, zu informieren und den Eltern Raum für Äußerungen zu geben. Ggf. sollte erwogen werden, alle Eltern der betroffenen Gruppe zu informieren, damit diese ggf. Äußerungen ihrer Kinder besser einordnen und darauf angemessen reagieren zu können.

## 4. Kindergruppe

Nach den Einzelgesprächen und den Gesprächen mit den Eltern soll mit der ganzen Kindergruppe gesprochen werden, damit:

- Unsicherheiten, Gerüchten und Vermutungen vorgebeugt wird,
- klar wird, dass sexuelle Übergriffe jedoch nicht sexuelles Verhalten sanktioniert werden,
- Kinder erfahren, dass sich Hilfe holen bzw. Schutz suchen lohnt und sexuelle Übergriffe Konsequenzen haben.

**Hinweis:** Hier bietet es sich an, mit allen Kindern, spielerisch z. B. eine Collage zu gestalten, einen Vertrag zu erarbeiten oder Gruppen-Regeln zu vereinbaren. Dabei geht es insbesondere um die Frage: Was brauchen alle Kinder, um sich sicher und wohl zu fühlen, was darf auf keinen Fall geschehen und was ist zu tun, wenn etwas passiert?

Ein externes Präventionsangebot kann hier ergänzend und unterstützend genutzt werden.

## 5. Austausch im Team

Die Situation bzw. deren Aufarbeitung soll im Team kritisch besprochen werden. Insbesondere eine selbstkritische Risikobewertung soll präventiv dazu führen, dass Aspekte der Fürsorge und Aufsicht bzw. der Alltagsgestaltung oder Verfahrensabläufe bzw. das „Krisenmanagement“ optimiert werden.

## 6. Dokumentation

Das gesamte Verfahren soll in allen seinen Schritten (Situationsschilderungen, Einschätzungen, Besprechungen, Gespräche, Maßnahmen, Informationspflichten) lückenlos und damit nachvollziehbar dokumentiert werden.

## 7. Abschluss

Gespräch mit dem betroffenen Kind: Wie geht es dir? Was wünschst du dir? Wir wollen, dass es dir bei uns gut geht. Gespräch mit dem übergriffigen Kind: Loben, wenn es sich an alle Maßnahmen gehalten hat und es keine Grenzverletzungen bzw. sexuellen Übergriffe mehr gab. Fragen danach, was das Kind verstanden bzw. gelernt hat. Ggf. erfolgt auch eine abschließende Information der Eltern.

Es muss immer für alle Beteiligten (Eltern, Kinder, Fachkräfte, Träger, Fach- und Einrichtungsaufsicht) einen klar erkennbaren und auch dokumentierten Abschluss geben.